

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Zwecken
dienenden Einrichtungen
der
Literar-Mechana

Richtlinien der SKE der Literar-Mechana

Präambel

Da die Literar-Mechana Ansprüche auf „Leerkassettenvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 13 VerwGesG 2006 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Lizenzeinnahmen der Literar-Mechana diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Den einschlägigen internationalen Gepflogenheiten entsprechend soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat der Literar-Mechana hat gemäß § 13 Abs 3 VerwGesG 2006 nachstehende Richtlinien für die Zuwendungen aus den SKE aufgestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgeschäftliches Verhältnis

Die Leistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der Literar-Mechana und ihren Bezugsberechtigten erbracht.

2. Rechtsanspruch

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Leistungen – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der Literar-Mechana ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

3. Unverbindlichkeit

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

4. Begünstigte

4.1. Physische Personen

Als Begünstigte kommen generell alle Bezugsberechtigten der Literar-Mechana sowie deren Rechtsnachfolger in Betracht, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sofern sie ein Tantiemenaufkommen erzielt haben.

4.2. Angehörige

Ferner können in einzelnen Sparten auch Angehörige der Bezugsberechtigten Begünstigte sein. Darunter sind die minderjährigen und/oder in Ausbildung befindlichen Kinder sowie Ehe- und Lebenspartner von verstorbenen Urhebern zu verstehen.

4.3. Juristische Personen

Zu den Begünstigten zählen nicht nur physische, sondern auch juristische Personen in Form von Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns betrieben werden und die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sofern sie ein Tantiemenaufkommen erzielt haben.

Ist eine juristische Person Bezugsberechtigte der Literar-Mechana, kann sie für den Fall der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbesondere zB beim Abschluss von Lebensversicherungen oder ähnlichen Maßnahmen).

Im einzelnen sind die Bestimmungen in der jeweiligen Sparte zu beachten.

5. Berichts- und Aufsichtspflicht

Die Literar-Mechana erstellt einmal jährlich bis zum 30. Juni einen Tätigkeitsbericht über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und deren Verwendung. Die jährlichen Berichte werden gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG 2006 der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übermittelt, die die Mittelverwendung der SKE zu überwachen hat, sofern zur Zuweisung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

6. Steuerrechtliche Behandlung

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat der Leistungsempfänger zu sorgen, soweit die Zuschüsse nicht gemäß § 3 Abs 3 Kunstförderungsg (Stipendien, Preise) steuerfrei sind.

II. Verwaltung der SKE

1. Vergabe der Mittel

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

2. Richtlinien der SKE

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana aufgestellt werden. Sie sind gemäß § 16 Abs 4 VerwGesG 2006 auf der Homepage der Literar-Mechana für die Bezugsberechtigten öffentlich zugänglich zu machen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrates erfolgen, für den ein Anwesenheitserfordernis von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

3. Entscheidungsbefugnis

3.1. Aufsichtsrat

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich endgültig.

3.2. Beiräte

Bei der Vergabe von Werkzuschüssen aus dem Jubiläumsfonds sowie der Vergabe von Dramatiker- und Drehbuchstipendien können auch Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt werden.

3.3. Geschäftsführer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können einzelne vom Aufsichtsrat genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen festgelegt werden, über deren Vergabe der Geschäftsführer auch allein entscheiden kann. Der Geschäftsführer hat über solche Entscheidungen dem Aufsichtsrat der Literar-Mechana in der nächstfolgenden Sitzung bzw im nächstfolgenden Quartalsbericht zu berichten.

4. Buchführung

Die SKE werden innerhalb der Literar-Mechana in einem eigenen Rechnungskreis geführt.

5. Bekanntmachung der Entscheidungen

Die von der Literar-Mechana im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

6. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden – nach Maßgabe entsprechender Aufsichtsratsbeschlüsse - pauschaliert berechnet (2006 7,5%).

III. Zuweisung der Mittel

1. Leerkassettenvergütung

Die Literar-Mechana führt den SKE jährlich 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung gemäß § 42a Abs 1 UrhG zu.

2. Sonstige Zuweisungen

Eine weitere Dotierung aus anderen Quellen wird vom Aufsichtsrat – ohne gesetzliche Verpflichtung – für das jeweilige Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert festgelegt.

3. Mittelverwendung/Vorrang sozialer Zwecke

Die Mittel der SKE sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. In Fällen der Mittelknappheit haben die Zuwendungen zur Erfüllung sozialer Zwecke Vorrang.

4. Verwirkung

Ansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

5. Bedingungen/Voraussetzungen/Auflagen

Die Gewährung von Leistungen kann an Bedingungen, Voraussetzungen oder an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Zusage zur Gänze oder teilweise zurückgezogen werden.

6. Erschleichung

Dies gilt ebenso, wenn zur Erlangung der Leistungen falsche Angaben gemacht worden sind. Die Literar-Mechana kann solcherart zuerkannte Leistungen zurückfordern.

7. Überprüfungsrecht

Die Literar-Mechana ist ermächtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und entsprechende Nachweise hierfür zu verlangen.

8. Antragstellung

Voraussetzung für die Behandlung im Aufsichtsrat ist das Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind nach Möglichkeit sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Literar-Mechana schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht.

9. Reihung der Anträge

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen am Firmensitz der Literar-Mechana gereiht und nach Möglichkeit in der nächstfolgenden SKE-Sitzung des Aufsichtsrats behandelt. Eine neuerliche Antragstellung nach bereits erfolgter Ablehnung ist nur bei wesentlicher Änderung der Voraussetzungen zulässig.

10. Beginn der Durchführung des Vorhabens

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag beginnen. Erfolgt die Durchführung des Vorhabens dennoch vor der Beschlussfassung über den Zuschuss, können der Literar-Mechana keinerlei, wie auch immer geartete Verpflichtungen erwachsen.

11. Ausmaß der Zuwendungen

Der Aufsichtsrat bestimmt die Höhe der Leistungen aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen.

12. Verständigung von der Zuwendung/Begründung der Ablehnung

Der Antragsteller wird schriftlich verständigt. Eine Begründung ist auch im Fall der Ablehnung nicht erforderlich.

IV. Sozialen Zwecken dienende Leistungen

1. Einmalige Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte und deren Rechtsnachfolger

1.1. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind physische Personen, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sowie deren Angehörige.

1.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzung für die Gewährung einmaliger oder laufender Leistungen zur Behebung von Notfällen ist, dass die Behebung des Notfalls/der außerordentlichen Belastung aus eigenen Mitteln die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers erheblich beeinträchtigen würde.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht von einer anderen Seite getragen werden.

1.3. Antragstellung

Der Unterstützungswerber hat einen Antrag zu stellen, in dem die außerordentliche Belastung zu erläutern und zu belegen ist.

1.4. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall individuell festgelegt.

1.5. Außerordentliche Belastungen

Als außerordentliche Belastungen gelten zB Körperbehinderung, ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliche Aufwendungen.

2. Alterspension ehrenhalber

Über Beschluss des Aufsichtsrates kann an physische Personen, die sich besondere Verdienste um die Literar-Mechana erworben haben, eine Alterspension ehrenhalber zuerkannt werden. Die Alterspension ehrenhalber steht den Rechtsnachfolgern dieser Personen nicht zu.

3. Alterspension für Verleger

3.1. Anspruchsberechtigte Personen

Begünstigte sind nur Geschäftsführer eines Verlags, die seit mindestens zehn Jahren für den Verlag in dieser Position tätig sind oder ebenso lang tätig waren und von diesem Verlag namhaft gemacht werden. Ein entsprechender Nachweis für Funktion und Dauer der Tätigkeit ist vom Verlag zu erbringen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält die nominierte Person bis zum Lebensende eine Alterspension in monatlichen Raten.

Nach dem Tode dieses Begünstigten ist der Verlag, sofern er die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch erfüllt, neuerlich berechtigt, eine Person namhaft zu machen, die wiederum die angeführten Voraussetzungen (Funktion, Dauer der Tätigkeit) erfüllen muss.

3.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzungen für die Zuerkennung sind

- a) die 20-jährige Zugehörigkeit zur Literar-Mechana auf der Basis des üblichen Wahrnehmungsvertrags ohne territoriale und inhaltliche Beschränkung und
- b) ein Mindestaufkommen in den letzten zehn Jahren in Höhe von € 70.000,--.

Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Zuerkennung vorliegen. Ein späterer Wegfall einer Voraussetzung schadet nicht.

Wenn es sich um einen Verlag von außerordentlichem literarischen Rang handelt, kann der Aufsichtsrat von diesen Voraussetzungen absehen und die Alterspension dennoch zuerkennen.

3.3. Höhe der Alterspension

Die Alterspension wird in einheitlicher Höhe geleistet, die jährlich vom Aufsichtsrat neu festgelegt wird.

4. Zuschüsse zur Krankenversicherung

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist, dass der Urheber die Kosten seiner Krankenversicherung zur Gänze selbst trägt.

4.1. Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen.

Dem Antrag sind der Nachweis des aufrechten Versicherungsverhältnisses und die Höhe der selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung anzuschließen. Ferner sind das Gesamtausmaß und die Art der Krankenversicherung zu belegen.

4.2. Zeitraum der Zuerkennung

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

4.3. Meldepflichten

Veränderungen der Versicherungsverhältnisse sind der Literar-Mechana sofort bekannt zu geben.

4.4. Voraussetzungen

Der Urheber muss drei Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der Literar-Mechana gewesen sein. Ferner muß er ein Mindestaufkommen in den drei vorangegangenen Kalenderjahren erzielt haben, das vom Aufsichtsrat

jährlich neu festzusetzen ist. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens sind alle Tantiemenbeträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen und aus dem Sozialfonds der Literar-Mechana zählen hierbei nicht mit.

4.5. Höhe der Zuschußleistung

Die Zuschüsse für ASVG-Versicherungen (Selbst- oder Weiterversicherung) und GSVG-Versicherungen (Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,-- beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,-- und bis € 160,-- beträgt der Zuschuss € 40,-- und über € 160,-- und bis € 240,-- € 25,--. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

4.6. Bedürftigkeit

Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVGBeitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Achtundzwanzigfachen des Richtsatzes für die Ausgleichszulage liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

5. Zuschüsse zum Pflegegeldbezug

5.1. Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen.

Dem Antrag sind der Nachweis des Pflegegeldbezugs (Bescheid/Urteil) nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) oder den neun Landespflegegeldgesetzen (LPGG) anzuschließen.

5.2. Zeitraum der Zuerkennung

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

5.3. Meldepflichten

Veränderungen des Pflegegeldbezugs sind der Literar-Mechana sofort zu melden.

5.4. Voraussetzungen

Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der Literar-Mechana gewesen sein. Ferner muß er ein Mindestaufkommen im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt haben, das vom Aufsichtsrat jährlich neu festzusetzen ist. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der Literar-Mechana zählen hierbei nicht mit. In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat vom Vorliegen dieser Voraussetzungen absehen und den Zuschuss dennoch zuerkennen.

5.5. Höhe der Zuschußleistung

Die Höhe der Zuschussleistung richtet sich nach der Pflegestufe nach Maßgabe der jährlich vom Aufsichtsrat beschlossenen Zuschusstafel.

5.6. Auszahlung der Zuschussleistung

Der Zuschuss wird in monatlichen Beträgen zwölf Mal jährlich monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt.

6. Sonstige einmalige Unterstützungen

Aus den Mitteln der SKE können an Bezugsberechtigte der Literar-Mechana außerdem sonstige einmalige, individuelle Unterstützungen gewährt werden, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten dienen (zB durch Abschluss von Lebensversicherungen, Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Verlags- und Lektoratsförderung oder ähnliche Maßnahmen).

7. Wohnungen

Aus den Mitteln der SKE kann der Erwerb, die Miete und die Instandhaltung von Wohnungen finanziert werden, die nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der jeweiligen Nutzungsbedingungen den Bezugsberechtigten für kostenfreie Arbeits- und Erholungsaufenthalte zur Verfügung stehen.

V. Kulturellen Zwecken dienende Leistungen

1. Fortbildung, Ausbildung, Nachwuchsförderung

1.1. Jubiläumsfonds

Aus den SKE wird ein Jubiläumsfonds dotiert, aus dem auf Vorschlag eines unabhängigen Beirates jährlich an dreizehn Schriftsteller Werkzuschüsse vergeben werden.

1.2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien

Ferner können aus den SKE jährlich drei Dramatiker- und zwei Drehbuchstipendien geleistet werden.

1.3. Nachwuchsförderung

Aus den Mitteln der SKE kann ferner der literarische Nachwuchs mit dem Ziel der Förderung der literarischen Vielfalt und Kreativität unterstützt werden. Dies kann zB durch Werkzuschüsse, die Vergabe von Stipendien, Ersatz von Ausbildungskosten, Reise- und Aufenthaltskosten oder ähnliche Maßnahmen erfolgen.

1.4. Begünstigte

Derartige Leistungen können auch an Personen erbracht werden, die nicht Bezugsberechtigte der Literar-Mechana sind.

1.5. Art und Höhe des Zuschusses

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten

Aus den Mitteln der SKE können außerdem die Kosten sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten getragen werden, die ihnen als Stand helfen und generell geeignet sind, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

2.1. Förderungszwecke

Förderungen können unter anderem zuerkannt werden zur

- Erstellung von Gutachten und Untersuchungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grundlagenforschung
- Erstellung von Materialsammlungen
- Führung von Musterprozessen
- Durchführung von Marktuntersuchungen

2.2. Antragstellung

Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

2.3. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

3. Verbandsförderung

Aus den SKE können Organisationen, Vereine, Institutionen, die der wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessenförderung der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der Literar-Mechana dienen, unterstützt werden.

3.1. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

3.2. Antragstellung

Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

4. Förderung von juristischer Literatur auf dem Gebiet des Urheberrechts

Aus den SKE können Zuschüsse zur Förderung, Herstellung und Verbreitung von Fachliteratur auf dem Gebiet des Urheberrechts erteilt werden.

4.1. Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

4.2. Antragstellung

Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

5. Stiftungen

Aus den Mitteln der SKE können Beiträge zu Stiftungen geleistet werden, deren Stiftungszweck die Förderung literarischen Schaffens umfasst.